

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Lentersweg 61, 22339 Hamburg-Hummelsbüttel
barrierefreier Stellplatz**

1 Anordnung

Das PK342 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Lentersweg 61, 22339 Hamburg-Hummelsbüttel

folgendes an:

Einrichten eines personenbezogenen barrierefreien Stellplatzes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 mit dem ZZ 1044-11 mit der Nummer 7818/18
- Markierung des Stellplatzes mit dem Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Die Berechtigung und Voraussetzungen für einen personenbezogenen Stellplatz liegen vor.

4 Ausführung

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Foto

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Poppenbüttler Berg neben 42

Haltverbot z. Freihalten einer Rangierfläche vor Behindertenstellplatz

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Poppenbüttler Berg neben 42

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen von 1 VZ 283-50 StVO

3 Begründung

Auf der öffentlichen Parkplatzanlage befindet sich u.a. ein allgemeiner Parkstand für Behinderte. Gem. Anwohnerbeschwerden und Feststellungen des PK 35 werden auf der Rangierfläche vor dem Parkstand Fahrzeuge zum Parken abgestellt. Um hier ein beschwerdefreies Erreichen des Parkstandes zu ermöglichen, ist die Rangierfläche durch das VZ 283 -50 StVO freizuhalten.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schulteßdamm 11

Grenzmarkierung für Anlage einer Ausweichfläche

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Schulteßdamm 11

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufbringen einer 5 m langen Grenzmarkierung, VZ 299 StVO

3 Begründung

Im Schulteßdamm werden Fahrzeuge zum Parken auf beiden Fahrbahnseiten ab Stellmannkamp abgestellt. Aufgrund der insgesamt geringen Fahrbahnbreite ergeben sich wegen fehlender Ausweichmöglichkeit Konflikte im Begegnungsverkehr, die teilweise gefahrvolle Rangiermanöver erforderlich machen. Um hier ein Ausweichen für Fahrzeugführer in Rtg. Rolfinckstr. zu ermöglichen, soll eine geeignete Ausweichfläche durch Aufbringen einer Grenzmarkierung anschließend an vorhandene Grundstückszufahrten angeboten werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Grüzmühlenweg 69 bis 85, 22339 Hamburg

1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Grüzmühlenweg 69 bis 85, 22339 Hamburg

folgendes an:

Neuregelung des ruhenden Verkehrs

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung von 1 x VZ 283 – 10, 1 x 283-20 und 1 x VZ 283-30

3 Begründung

Die zur Rede stehende Örtlichkeit liegt in einem Kurvenbereich, in dem an beiden Fahrbahnrändern Fahrzeuge versetzt zum Parken abgestellt werden. Die verbleibenden Durchfahrbreiten lassen das Passieren von PKW ohne Probleme zu. Im Grüzmühlenweg befinden sich jedoch Gewerbebetriebe, die u.a. auch von Sattelschleppern beliefert werden. Diese haben sich bereits mehrfach an der zuvor beschriebenen Stelle „festgefahren“. Solche Situationen zogen zeitintensive Polizeieinsätze nach sich. Die Einrichtung einer Haltverbotstrecke an der Kurveninnenseite soll hier künftig Abhilfe schaffen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Heegbarg 12

Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Heegbarg 12

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch Versetzen einer VZ-Kombination 314-10 + 1040-32 + 1042-33 StVO um ca. 11 m in Rtg. Nr. 14 (VZ-Kombination komplett erneuern !)

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45

Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan